



## **Die Rechte des Käufers bei Mängeln**

Ein Kaufvertrag kommt, wie auch andere Verträge, durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Bei einem Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen, wobei die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln sein muss.

Im Gegenzug ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Grundsätzlich ist eine Sache dann mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und, soweit eine solche nicht vereinbart ist, wenn sie sich für die Verwendung eignet, die nach dem Vertrag vorausgesetzt wird, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung.

Gleichzeitig muss sie dann auch eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Interessant ist, dass in das Gesetz mit aufgenommen worden ist, dass zur Beschaffenheit auch Eigenschaften gehören, die der Käufer öffentlichen nach Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers, insbesondere in der Werbung, erwarten kann.

Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer (oder dessen Gehilfen) unsachgemäß durchgeführt worden ist.

Er liegt selbst dann vor, wenn die Sache für eine Montage bestimmt ist und diese Montageanleitung mangelhaft ist (es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden).

Einen Sachmangel bedeutet es auch, wenn der Verkäufer eine ganz andere Sache liefert oder von der vereinbarten Sache eine zu geringe Menge.

Der Rechtsmangel einer Sache liegt dann vor, wenn Andere Rechte an der verkauften Sache haben, die nicht im Kaufvertrag berücksichtigt sind.

Liegt ein Mangel der verkauften Sache vor, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (durch den Verkäufer) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

Hierbei hat der Verkäufer alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen selbst zu tragen, was insbesondere auch Transportkosten, Wegekosten, Arbeits- und Materialkosten betrifft.

Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert der Verkäufer endgültig und ernsthaft die Nacherfüllung, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz verlangen.

Liegt kein Fall des Fehlschlagens oder der Verweigerung vor, muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, bevor er die vorgenannten Rechte geltend machen kann.